



Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Änderung des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR; Aufnahme der Anlage 11 «eTIR»

1 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen zum TIR-Abkommen

1.1 Artikel 1, neuer Buchstabe s

Der Vorschlag für einen neuen Artikel 1 Buchstaben s des TIR-Abkommens betrifft die Definition des «eTIR-Verfahrens» als ein TIR-Verfahren, das mittels eines elektronischen Datenaustauschs umgesetzt wird, welcher die funktionale Entsprechung des Carnet TIR ist. Dieser Artikel sieht auch vor, dass das «eTIR-Verfahren» in der neuen Anlage 11 des TIR-Abkommens rechtlich definiert wird.

1.2 Artikel 3 Buchstabe b

Der Vorschlag zur Änderung von Artikel 3 Buchstabe b des TIR-Abkommens ist erforderlich, um anzugeben, dass für die in einem eTIR-Verfahren durchgeführten TIR-Transporte wie bei dem papiergestützten Verfahren eine Bürgschaft durch zugelassene Verbände erforderlich ist.

1.3 Artikel 43

Der Vorschlag zur Änderung von Artikel 43 des TIR-Abkommens trägt der neuen Erläuterung in Anlage 11 Teil II Rechnung, in der einige Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen ausgelegt werden. Diese Änderung kann als redaktioneller Art betrachtet werden.

1.4 Artikel 58c

Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 58c des TIR-Abkommens soll ein Gremium für die technische Durchführung eingesetzt werden. Dieses wird für die Annahme und Änderung der technischen Spezifikationen für das eTIR-Verfahren zuständig sein, welche mit den vom Verwaltungsausschuss festgelegten konzeptionellen und funktionalen Vorgaben in Einklang stehen.

1.5 Artikel 59, 60a und 61

Die Vorschläge zur Änderung von Artikel 59, zur Einführung eines neuen Artikels 60a und zur Änderung von Artikel 61 des TIR-Abkommens betreffen das Inkrafttreten der Anlage 11 sowie künftige Änderungen. Die Anlage 11 wird für alle Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft treten, die dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen ihre Nichtannahme notifizieren.¹ Dies wird dazu führen, dass einige Vertragsparteien des TIR-Abkommens durch diese neue Anlage gebunden sind, andere dagegen nicht.

1.6 Anlage 9 Teil I Absatz 3 Ziffer xi

Mit dem Vorschlag für eine neue Anlage 9 Teil I Absatz 3 Ziffer xi wird für zugelassene Verbände eine neue Verpflichtung in Bezug auf eine Ausweidlösung für das eTIR-Verfahrens eingeführt. Auf Verlangen der zuständigen Behörden müssen die Verbände bestätigen, dass der Transport im Rahmen des eTIR-Verfahrens durchgeführt wird und dass die Bürgschaft

¹ siehe Antrag an den Bundesrat, Ziffer 3.4 «Vorbehalt gemäss Artikel 60a Absatz 1

gültig ist, und sie müssen alle sonstigen sachdienlichen Informationen zum TIR-Transport bereitstellen.

2 Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen zur Anlage 11 zum TIR-Abkommen

Artikel 1 «Geltungsbereich»

In Artikel 1 ist festgelegt, dass die Bestimmungen dieser Anlage nur für Vertragsparteien gelten, die gemäss dem neuen Artikel 60a Absatz 1 des TIR-Abkommens durch die Anlage 11 gebunden sind, und dass das eTIR-Verfahren nicht für Transporte verwendet werden kann, die teilweise in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei durchgeführt werden, die nicht durch die Anlage 11 gebunden und Mitgliedstaat einer Zoll- oder Wirtschaftsunion mit einem einzigen Zollgebiet ist.

Artikel 2 «Begriffsbestimmungen»

Artikel 2 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen, um das neue eTIR-System korrekt zu beschreiben. Folgende Begriffe werden definiert: «internationales eTIR-System», «eTIR-Spezifikationen», «Vorab-TIR-Daten», «Vorab-Änderung», «Anmeldungsdaten», «Anmeldung», «Begleitdokument» und «Authentifizierung».

In der Erläuterung zu Artikel 2 Buchstabe h wird unterstrichen, dass die Vertragsparteien bis zur Festlegung und Beschreibung eines harmonisierten Ansatzes in den eTIR-Spezifikationen über einen gewissen Spielraum für die Authentifizierung des Inhabers des eTIR-Verfahrens im Einklang mit ihrem nationalen Recht verfügen. Die Integrität des Datenaustauschs zwischen dem internationalen eTIR-System und den zuständigen Behörden sowie die Authentifizierung der IT-Systeme wird durch sichere, in den technischen eTIR-Spezifikationen festgelegten Verbindungen gewährleistet sein.

Artikel 3 «Durchführung des eTIR-Verfahrens»

Artikel 3 betrifft die konkrete Umsetzung des eTIR-Systems, d. h. die Verbindung der IT-Systeme der Vertragsparteien mit dem internationalen eTIR-System. Die durch die Anlage 11 gebundenen Vertragsparteien können jedoch flexibel festlegen, zu welchem Datum ihr Zollsystem an das internationale eTIR-System angeschlossen werden soll.

In der Erläuterung zu Artikel 3 Absatz 2 wird empfohlen, dass die durch die Anlage 11 gebundenen Vertragsparteien ihre nationalen Zollsysteme aktualisiert und die Verbindung mit dem internationalen eTIR-System sichergestellt haben, wenn Anhang 11 in Kraft tritt. Zoll- oder Wirtschaftsunionen können sich jedoch flexibel für einen späteren Zeitpunkt entscheiden, sodass ihnen ausreichend Zeit bleibt, um die nationalen Zollsysteme all Ihrer Mitgliedstaaten mit dem internationalen eTIR-System zu verbinden (z.B. die EU).

Artikel 4 «Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsordnung des Gremiums für die technische Durchführung»

In Artikel 4 sind die Zusammensetzung, die Aufgaben und Bestimmungen betreffend die Geschäftsordnung des neuen, gemäss den neuen Artikel 58c des TIR-Abkommens einzurichtenden Gremiums für die technische Durchführung festgelegt. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass nur die Vertragsparteien, die durch die Anlage 11 gebunden sind, Mitglieder dieses Gremiums sein werden. Vertragsparteien, die die Anlage 11 nicht angenommen haben, dürfen nur als Beobachter an den Sitzungen des Gremiums für die technische Durchführung teilnehmen.

Artikel 5 «Verfahren zur Annahme und Änderung der eTIR-Spezifikationen»

Artikel 5 erläutert, wie das neue Gremium für die technische Durchführung die Annahme und die Änderung der konzeptionellen und funktionalen Spezifikationen des internationalen eTIR-Systems durch den Verwaltungsausschuss vorbereiten wird. Ausserdem wird festgelegt, wie das Gremium für die technische Durchführung die technischen Spezifikationen des eTIR-Verfahrens im Einklang mit dem konzeptionellen und den funktionalen Spezifikationen vorbereitet und annimmt oder ändert.

Artikel 6 «Übermittlung von Vorab-TIR-Daten und Vorab-Änderungen»

Artikel 6 betrifft die Einreichung von Vorab-TIR-Daten. Diese werden von den Wirtschaftsbeteiligten vorab elektronisch übermittelt. Die zuständigen Behörden müssen die Liste aller elektronischen Verfahren veröffentlichen, die für die Einrichtung von Vorab-TIR-Daten und Vorab-Änderungen genutzt werden können. Dieser Artikel ist in Verbindung mit dem Entwurf von Artikel 9 der Anlage 11 zu lesen, dem zufolge aufgrund von Rechtsvorschriften zusätzliche Datenanforderungen an die Vorab-TIR-Daten gestellt werden können. Ferner sollten die Vertragsparteien gemäss diesem Artikel die Einreichung solcher zusätzlichen Daten gemeinsam mit Vorab-TIR-Daten erleichtern.

In der Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 3 wird den durch die Anlage 11 gebundenen Vertragsparteien empfohlen, die in den funktionalen und technischen eTIR-Spezifikationen ausgeführten Verfahren zur Einreichung von Vorab-TIR-Daten und Änderungsdaten möglichst anzuerkennen.

Artikel 7 «Authentifizierung des Inhabers»

In Artikel 7 sind die erforderlichen Mechanismen für die Authentifizierung des Inhabers oder seines Vertreters festgelegt, die Vorab-TIR-Daten an die zuständigen Behörden übermitteln. Es ist zu betonen, dass die durch die Anlage 11 gebundenen Vertragsparteien die Anmeldungsdaten, die von den zuständigen Behörden des Abgangslandes und des Landes, in dem eine Änderung der Anmeldung beantragt wurde, über das internationale eTIR-System übermittelt wurden, als rechtliche Entsprechung eines Carnet TIR werden anerkennen müssen.

Gemäss der Erläuterung zu Artikel 7 Absatz 2 wird gewährleistet, dass das internationale eTIR-System es ermöglicht, die Integrität der vom Inhaber übermittelten Vorab-TIR-Daten oder Vorab-Änderungen zu bestätigen.

Gemäss der Erläuterung zu Artikel 7 Absatz 4 wird gewährleistet, dass es das internationale eTIR-System ermöglicht, die Integrität der von den zuständigen Behörden übermittelten Anmeldedaten zu bestätigen.

Artikel 8 «Gegenseitige Anerkennung der Authentifizierung des Inhabers»

Artikel 8 verweist auf einen wichtigen Grundsatz des TIR-Abkommens: die gegenseitige Anerkennung der Authentifizierung des Inhabers, die durch die zuständigen Behörden der durch die Anlage 11 gebundenen Vertragsparteien erfolgt.

Die zuständige Behörde, an welche der Inhaber des eTIR die Deklarationsdaten sendet, authentisiert den Inhaber. Das internationale eTIR-System gewährleistet, mit in den eTIR-Spezifikationen beschriebenen Mitteln, die Integrität der Deklarationsdaten inklusive deren Beziehung zum Inhaber.

Artikel 9 «Zusätzliche Datenanforderungen»

Die nationalen Rechtsgrundlagen der jeweiligen eTIR-Vertragsparteien können dahingehend formuliert sein, dass – in Abweichung zu den in den funktionalen und technischen Spezifikationen enthaltenen Angaben – zusätzliche Daten für den eTIR-Transport benötigt werden. Die zuständigen Behörden werden jedoch angehalten, wenn immer möglich auf zusätzliche Daten zu verzichten. Der Bedarf an zusätzlichen Daten darf die mit eTIR durchgeführten Transporte nicht behindern.

Artikel 10 «Ausweichverfahren»

Artikel 10 sieht ein Ausweichverfahren für den Fall vor, dass ein eTIR-Verfahren aus technischen Gründen unmöglich ist. Die nationalen bürgernden Verbände müssen in einem solchen Fall Auskunft über folgende Punkte geben können:

- Gültigkeit einer Garantie;
- Durchführung des betroffenen Transports mittels eTIR-Verfahren;
- Weitere relevante Informationen zum TIR-Transport.

Artikel 11 und 12 «Einrichtung des internationalen eTIR-Systems» und «Verwaltung des internationalen eTIR-Systems»

Artikel 11 und 12 betreffen die Einrichtung, die Finanzierung und die Verwaltung des internationalen eTIR-Systems. Seit Beginn der Diskussion über diese Frage hat die Schweiz die vorgeschlagene Lösung befürwortet, d. h. das eTIR-System wird unter der Federführung der Wirtschaftskommission für Europa beim IT-Zentrum der Vereinten Nationen in Valencia (Spanien) eingerichtet und direkt verwaltet, um die Unabhängigkeit des elektronischen TIR-Systems vom internationalen Verband (derzeit der IRU) zu gewährleisten.

Artikel 13 «Veröffentlichung der eTIR-fähigen Zollbehörden»

Artikel 13 betrifft die Vorschriften für die Veröffentlichung der eTIR-fähigen Zollstellen. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Liste der Zollstellen, die für die Abwicklung von TIR-Transporten im eTIR-Verfahren zugelassen sind, zutreffend und in der elektronischen Datenbank für zugelassene Zollstellen, die von der TIR-Kontrollkommission entwickelt und geführt wird, aktualisiert sind.

Artikel 14 «Rechtliche Anforderungen an die Übermittlung von Daten gemäss Anlage 10 des TIR-Abkommens»

Die rechtlichen Anforderungen für die Übermittlung von Daten gemäss Anhang 10, Artikel 1, 3 und 4 dieses Abkommens gelten mit der Umsetzung des eTIR-Verfahrens als erfüllt.